

Herausgabe der sog. *fonti* (Fontes Codificationis Orientalis). Wegen verschiedener Schwierigkeiten dachte man später nicht daran, einen Gesamtkodex zu promulgieren; vielmehr wollte man nur Teilgebiete kodifizieren. Durch entsprechende Motuproprios wurden folgende vier Teilkodices promulgiert: *Crebrae Allatae sunt* (Eherecht) vom 22. 2. 1949; *Sollicitudinem Nostram* (Prozeßrecht) vom 6. 1. 1950; *Postquam Apostolicis Litteris* (Ordens- und Vermögensrecht, Terminologie) vom 9. 2. 1952; *Cleri Sanctitati* (Riten, Personenrecht) vom 2. 6. 1957. Nach dem Konzil und nach der Einsetzung der Kodexkommission für das lateinische Kirchenrecht wurde am 10. 6. 1972 die päpstliche Kommission für die Revision des katholischen Ostkirchenrechts eingesetzt. Diese erarbeitete den oben schon genannten CCEO. Es ist ein *einzig*er Kodex für *alle* (katholischen) Ostkirchen. – Diese ganz wenigen Hinweise sollen genügen. Zwei Appendices (647–656; 657–722) und ein Sachregister (723–731) schließen dieses wertvolle Buch ab. Es dürfte ein Standardwerk für das Verfassungsrecht der katholischen Ostkirchen werden. Wenn trotzdem eine (kleine) Kritik erlaubt sein sollte, dann diese: Wieder einmal sind die Anmerkungen an den Schluß des jeweiligen Kapitels gesetzt. Vermutlich ist der Druck dann einfacher und billiger. Trotzdem: Diese Unsitte stört beim Lesen, weil man dauernd zurückblättern muß.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 34. Lfg. (Sp. 257–512). Berlin: Schmidt 1992.

Das HRG enthält diesmal die mit Tod, Toleranz, Tötung, Treue und Universitäten zusammenhängenden Artikel. Kanonistisch von Bedeutung sind vor allem die folgenden Stichworte: Todeserklärung, Todesstrafe, Toleranz, Tötungsdelikte, Translatio Imperii, Trauung, Trennung von Staat und Kirche, *Tres conformes sententiae*, Treue, Tridentinum, Tugenden und Laster, Tür, Ummantelung, Uneheliche, Unerlaubte Handlung, Unheilig und Universitäten. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. Die *Todesstrafe* (= T.) gilt als die schwerste Form der Strafe. Ihr Ursprung läßt sich nicht klären. „Es gab sie bereits im germanischen Recht wie auch im griechischen und römischen. Die T. ist insoweit fester Bestandteil des überkommenen deutschen Rechts gewesen und taucht in allen Kodifizierungen auf“ (264). Es sind viele Tötungsarten bekannt, und sie wurden bereits in germanischer Zeit gehandhabt. Als einfache T. werden das Enthaupten, das Erhängen und das Ertränken genannt. Als qualifizierte Arten der T. kamen folgende Vollstreckungen hinzu: das Begraben bei lebendigem Leib, das Einmauern und Verhungernlassen, das Rädern, das Spießen, das Pfählen, das Sieden oder das Verbrennen. Die T. wurde anfangs (d. h. zu Beginn der Christianisierung der Germanen) von der Kirche abgelehnt, dann jedoch wurde sie zum Kampfmittel der Inquisition. In der Mitte des 18. Jahrhunderts brach in Europa eine heftige Debatte über die T. aus, in der sich vor allem Kant vehement für deren Beibehaltung einsetzte, indem er das Talionsprinzip betonte. „In der Bundesrepublik wurde die T. endgültig durch Art. 102 des Grundgesetzes (1949) abgeschafft, auch wenn sie in einigen Verfassungen der Bundesländer noch fortlebt“ (269). – Das Wort *Trauung* (= T.) bezeichnet heute sowohl den kirchlichen Trauakt als auch den entsprechenden Vorgang bei der weltlichen Eheschließung vor dem Standesbeamten. In den germanischen Rechten des frühen Mittelalters ging der Trauung notwendig das Verlöbnis (*desponsatio*; Muntvertrag) voraus: *Ohne Verlöbnis keine Trauung!* Das Verlöbnis „wurde zwischen der Familie bzw. dem Muntwalt der zu verheiratenden Frau (ursprünglich aber nicht der Frau selbst) und dem zukünftigen Ehemann (häufig unter Beteiligung seiner Familie) geschlossen, begründete die Treuepflicht der Frau gegenüber dem Mann und verpflichtete den Muntwalt der Frau, diese ihrem zukünftigen Mann zu übergeben. Für den Bräutigam entstand die Verpflichtung zur Zahlung des Brautpreises an die Familie der Frau ... sowie zur Heimführung der Braut“ (302). Der förmliche Vollzug der Übergabe der Frau an den Bräutigam (= die eigentliche T.) geschah erst nach Ablauf einer Frist – häufig einem Jahr. Schon Tacitus (*Germania*, cap. 18) berichtete, daß die Förmlichkeiten der T. bei den Germanen sich nach Stamm und Raum erheblich unterschieden. „Wohl allgemein war aber die Vorstellung, daß die Rechtswirkungen der T. jeweils an bestimmte Formen gebunden seien und daß die T.

als öffentlicher Rechtsvorgang in Anwesenheit von Verwandten und Nachbarn stattfinden habe“ (302). Zwar war schon seit dem frühen Mittelalter die T. vor den Türen der Kirche weit verbreitet, eine kirchliche Beteiligung bei Vornahme der T. war aber nicht zwingend. Eine grundlegende Neuordnung brachte erst das Ehedekret „Tametsi“ (1563) des Konzils von Trient. Das Konzil band die Eingehung einer gültigen Ehe grundsätzlich an das Erfordernis der Beteiligung eines Priesters und der Anwesenheit von Trauzeugen. – Am Anfang der Lehre über die *Tugenden* (= T.) stand ein System von vier Kardinal-T., Iustitia, Fortitudo, Prudentia, Temperantia; sie waren die Angelpunkte (cardines), von denen gute Taten abhängig waren. Dieses System wurde bereits in der Philosophie der Antike aufgestellt und erörtert. Anknüpfend an die Lehre des Paulus (2 Kor 13) wurde das T.-System um Glaube, Hoffnung, Liebe erweitert. „Das System der sieben T. reizte dazu, den T. die entsprechenden *Lasten* gegenüberzustellen, die sogar im Kampf mit den T. gedacht oder auch dargestellt wurden“ (387). Im Mittelalter ist die Lehre von den T. weit verbreitet. Die T. werden auch häufig symbolisch dargestellt (vgl. z. B. den Gerechtigkeitsbrunnen in Frankfurt a. M.). In der Neuzeit dagegen verliert die Tugendlehre ihren letzten Sinn, weil sie nicht mehr an die Unsterblichkeit des Menschen geknüpft wird. „So kommt es in Kants ‚reiner‘ Tugendlehre zu einer trockenen Säkularisierung, die zwar Tugenden und Laster mit großem Scharfsinn beschreibt, beide jedoch mit verdientem Lohn oder verdienter Strafe in Diesseits oder im Jenseits nicht in Verbindung bringen kann“ (388 f.). – Die *Tür* ist Grenze, vor allem für den Hausfrieden. „Besitz an einem Haus wurde angetreten, indem der Erwerber durch die Tür trat, seinen rechten Fuß auf die Türschwelle setzte, mit der Rechten den Türpfosten, den Türring oder die Türangel anfaßte, die Tür aufmachte und schloß“ (389). An der Tür wurden Rechtshandlungen vorgenommen (vgl. z. B. das nordische Türgericht). „Bei Eheschließungen fanden vor dem Portal der Kirche die Konsensabgabe vor dem Priester und der Ringwechsel statt (Braut-, Ehetüre, Brautpforte bei ma. Kirchenbauten)“ (391). Nachdem das Konzil von Trient die kirchliche Eheschließung verpflichtend gemacht hatte, wurden die Trauungen vor der Kirchentür immer mehr ins Kircheninnere verlegt. – Der Begriff *Uneheliche* (= U.) gehört heute der Vergangenheit an, da die moderne Rechtssprache die neutrale Bezeichnung „nichteheliche Kinder“ bevorzugt. Den germanischen Stammesrechten war eine Diskriminierung der U. fremd. „Ist die Mutter eine Freie, so sind die U. grundsätzlich den ehelichen Kindern gleichgestellt, sobald sie – was als Regelfall anzusehen ist – anerkannt und in die Sippe aufgenommen worden sind“ (453). Erst die Christianisierung führte (in Verbindung mit dem Kampf um die Einehe) zu einer Diskriminierung der U. Das weltliche Recht übernahm nun diese Bewertung und folgte aus der Unehelichkeit „die Unfähigkeit zur Übernahme öffentlicher Ämter, zum Zutritt in Zünfte und zum Erwerb von Lehen“ (453). Mit der Aufklärung bahnte sich langsam eine Besserstellung der U. an. Dabei spielte besonders die (in sich doch selbstverständliche) Überlegung eine Rolle, daß die U. den ehelichen Kindern *von Natur aus* gleich sind. In Deutschland bemühte sich zum ersten Mal das preußische „Allgemeine Landrecht“ von 1794 um eine humanere Lösung der Nichtehelichenfragen. In der Bundesrepublik gelang mit dem Nichtehelichengesetz vom 19. August 1969 eine weitgehende Angleichung des Status der U. an den der ehelichen Kinder. – Das HRG, das nun seinem glücklichen Ende entgegengeht, besticht auch in seiner 34. Lieferung durch hohe Qualität. R. SEBOTT S. J.

KATHOLISCHE SOZIALLEHRE – WIRTSCHAFT – DEMOKRATIE. EIN LATEIN-AMERIKANISCH-DEUTSCHES DIALOGPROGRAMM I. HRSG. Peter Hünermann / Margit Eckholt (Entwicklung und Frieden 51). Mainz/München: Grünewald/Kaiser 1989, 346 S.

VERÄNDERT DER GLAUBE DIE WIRTSCHAFT? THEOLOGIE UND ÖKONOMIE IN LATEIN-AMERIKA. HRSG. Rail Fornet-Betancourt (Theologie der Dritten Welt 16). Freiburg-Basel-Wien: Herder 1991, 189 S.

Der lateinamerikanisch-deutsche Dialog zwischen Theologen, Philosophen, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlern war seit der Vorverurteilung, die der Studienkreis „Kirche und Befreiung“ während der 70er Jahre und die römische Kongregation für die Glaubenslehre 1984 ausgesprochen hatten, ziemlich belastet. Um so begrüßenswerter